

Schutzkonzept und Handlungsanweisungen der Schule Rütli

**Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie
ab 17. August 2020 bis auf Weiteres**

Für das Schutzkonzept verantwortliche Personen

Stephan Inauen / Präsident Schulpflege / 055 251 33 80 / stephan.inauen@schule-rueti.ch
Stellvertretung Werner Akeret / Leiter Schulverwaltung / 055 251 33 84 / werner.akeret@schule-rueti.ch

1. Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Schule Rüti zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ für Schulen, auf den Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2020 (RRB-2020-704), die Informationen des Volksschulamts und insbesondere das Leitungszirkular VSA zum Coronavirus Update 21 vom 9. Juli 2020

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 17. August 2020 bis auf Weiteres. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit steht im Fokus.

4. Besonders gefährdete Personen

Die Zahl der Neuinfektionen ist derzeit klein. Deshalb ist auch ein besonderer Schutz von Personen ab 65 Jahren oder mit bestimmten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

5. Unterricht

Der Präsenzunterricht findet in den Regelklassen statt.

6. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

Die Regelungen sind im Anhang 1 „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.

7. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Die Regelungen sind im Anhang 1 „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab der

¹ <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

Mittelstufe) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten.

- c. Im Kindergarten sowie in der Unterstufe ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 Metern untereinander einzuhalten.

8. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1.5 Meter)
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen
 - Händeschütteln vermeiden
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen
 - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden stufen- und bedarfsgerecht die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing).

9. Tagesstrukturen

Die Tagesstrukturen verfügen über ein eigenes Schutzkonzept.

10. Organisatorische Massnahmen

- a. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Für Lehrpersonen stehen zusätzlich noch Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- b. Die üblichen Reinigungsarbeiten und -zyklen werden durch folgende Massnahmen ergänzt:
- c. Türdrücker, Griffe und Handläufe werden einmal täglich mit Desinfektionsmittel gereinigt
- d. In allen Klassenzimmern und Schulungsräumlichkeiten stehen Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden zur Verfügung (Schülerinnen und Schüler sollen diese grundsätzlich nicht benützen)
- e. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).

- f. In den Lehrerzimmern, im Schulbus und an den Hortstandorten hat es, neben Desinfektionsmitteln, auch Hygienemasken für den Notfall. Dem Hausdienst stehen für gewisse Arbeiten wie Abfallentsorgung etc. Handschuhe und Hygienemasken zur Verfügung.
- g. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist der Hausdienst zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

11. Schulanlage – Pausenplatz – Turnhallen

- a. Die Schulanlage ist während der Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen).
- c. Die Pausen können normal stattfinden.
- d. Ausserhalb der Unterrichtszeit ist die Schulanlage für die Öffentlichkeit geöffnet.
- e. Veranstaltungen von mehr als 300 Personen sind untersagt, da diese ein eigenes Schutzkonzept erfordern und aufwändig in der Umsetzung sind. Der Mindestabstand von 1.5 Metern untereinander und die geltende Hausordnung sind stets einzuhalten.
- f. Die Turnhallen, die Schwimmhalle und Garderoben inkl. Duschen stehen dem Schulbetrieb zur Verfügung.
- g. Den Vereinen und Organisationen mit einem Schutzkonzept werden die Turnhallen, die Schwimmhalle und weitere vermietbare Räumlichkeiten ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung gestellt. Die Garderoben und Duschen dürfen benutzt werden. Ansonsten gelten die vertraglich geregelten Abmachungen.

12. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Regelungen sind im Anhang 1 „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.
- b. Sowohl die Durchführung eines Corona-Tests bei Schülerinnen und Schülern wie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch das Testergebnis (negativ oder positiv) sind gleichentags unaufgefordert durch die vorgesetzten Stellen der Schulverwaltung, Fachstelle Personelles, mitzuteilen.
- c. Die Schulverwaltung unterstützt bei positiven Testergebnissen die vorgesetzten Stellen bedarfsgerecht in der Kommunikation.

13. Spetten

- a. Die allgemeinen Bestimmungen zum Spetten gelten ab 8. Juni 2020.
- b. Bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen durch Krankheit, wird nach kurzfristigem Ersatz gesucht. Während dieser Zeit werden die Kinder in der zuteilten Regelklasse betreut.
- c. Wird kein Ersatz gefunden, werden die Kinder, nach Rücksprache und im Einverständnis mit den Eltern, nach Hause entlassen.

14. Lager, Exkursionen und Veranstaltungen

- a. Grössere Gruppierungen, Schulveranstaltungen, Abschlussfeiern, Lager und Exkursionen, Schulreisen im öffentlichen Verkehr, klassenübergreifende Projektwochen, Sporttage, Schulfeste können durchgeführt werden.
- b. Für Klassenlager ist ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.
- c. Bei Miteinbezug von Erwachsenen/Eltern sind generell die Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten.
- d. Der öffentliche Verkehr ist während der Stosszeiten zu meiden. Abschlussreisen eher im Rahmen von kleineren Tagesausflügen und ohne Übernachtungen.

Die Verantwortung für die Ansetzung von Schul- und Klassen-Aktivitäten und deren kontrollierte Umsetzung liegt bei den Schulleitungen.

Genehmigt Krisenstab 17.07.2020

Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen

Kind oder Erwachsene/r zeigt Symptome

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit:

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt, der das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie/er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Kinder und Jugendliche

Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von zwei Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie/er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis

Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Kind oder Erwachsene/r ist positiv auf COVID-19 getestet

Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt die kantonale Schulärztin (resp. in Zürich und Winterthur die städtischen schulärztlichen Dienste) mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen.

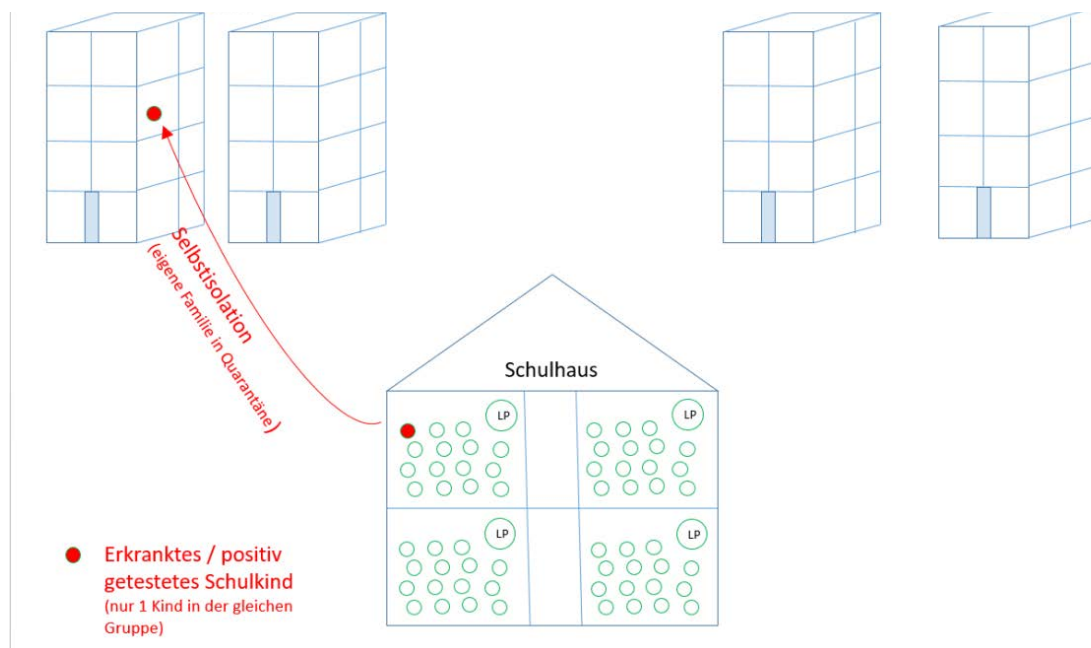
Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem, ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder/Jugendliche erkrankt sind.

Eine erwachsene Person ist an COVID-19 erkrankt

Falls der Abstand nicht eingehalten werden konnte, prüft der schulärztliche Dienst in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst, ob und welche Erwachsenen und Kinder, die engen Kontakt zur erkrankten Person hatten, unter Quarantäne gestellt werden müssen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.

Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an COVID-19 erkrankt

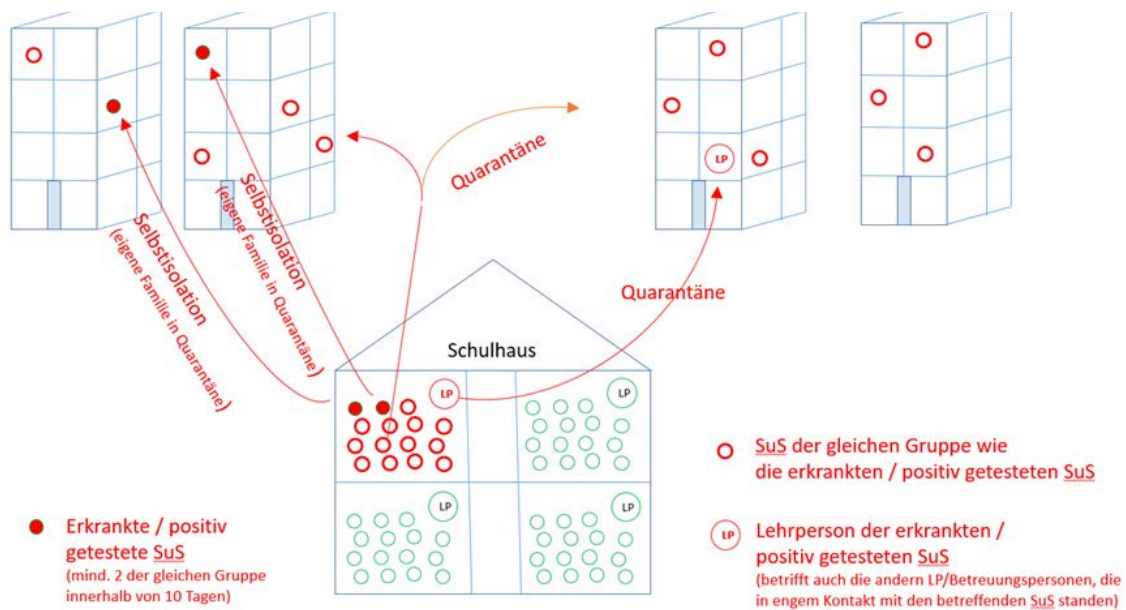
Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse.



Die Grafik illustriert dass, wenn der Test eines Kindes positiv ausfällt, die im gleichen Haushalt lebenden...

Mehrere Kinder/Jugendliche sind an COVID-19 erkrankt

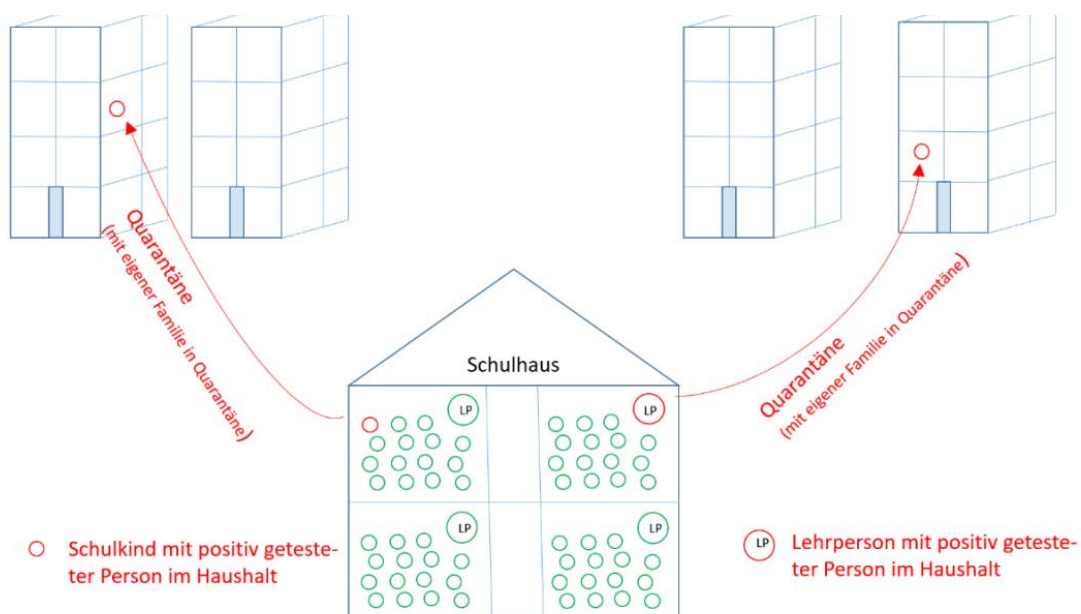
Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse zwei oder mehr Fälle auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, für welche Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Subteams, Lehr-, oder Betreuungspersonen etc.) über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für notwendig ist. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.



Wer muss in Quarantäne oder Selbstisolation, wenn mehrere Kinder an Covid-19 erkrankt sind?

Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers/einer Schülerin ist an COVID-19 erkrankt

Erkrankt eine Person an COVID-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.



Die Grafik zeigt was zu tun ist, wenn eine Person im selben Haushalt erkrankt.